

Parkberechtigungsvertrag für einen PKW (Firmenkunde)

Nutzung des Parkhauses Pfalzgrafenstraße 10a, 67061 Ludwigshafen (ausschließlich Parkebenen 4 – 14)

zwischen LUKOM GmbH | Rheinuferstraße 9 | 67061 Ludwigshafen
Telefon: 0621 69 095 50 | E-Mail: parkhaus@lukom.com
(im Folgenden **LUKOM** genannt)

und dem Antragssteller (im Folgenden **Mieter*** genannt)

Vollständiger Firmenname:

Vertretungsberechtigte/r
Ansprechpartner/in (Vor- und Zuname):

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl | Ort:

Telefon:

Mailadresse:

HR-Nummer | Registergericht:

Steuernummer:

KFZ-Kennzeichen:

Das monatliche Entgelt beträgt:	Miete netto	63,03€
	Zzgl. MwSt. (derzeit 19%)	11,97€
	Miete Brutto	75,00€

Das monatliche Entgelt soll von dem folgenden Konto des Mieters

IBAN BIC (SWIFT)

Kreditinstitut

durch SEPA-Basislastschrift eingezogen werden. **Dazu erteilt der Mieter jederzeit widerruflich der LUKOM Vollmacht. Die Abbuchung erfolgt monatlich im Voraus.**

Gewünschter Mietbeginn**: (möglich jeweils 01. oder 15. eines Monats)

***Bitte berücksichtigen Sie eine Bearbeitungszeitraum von mindestens 14 Tagen ab Eingang der Kautionszahlung (siehe Seite 2).*

** Die durchgängige Bezeichnung „der Mieter“ dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und soll keinesfalls eine Diskriminierung darstellen.*

Vertragsgegenstand / Vertragsschluss / Vertragsbeginn / Kautions

1. Der Parkberechtigtungsvertrag berechtigt den Mieter, während den Betriebszeiten des Parkhauses seinen PKW mit dem angegebenen Kfz-Kennzeichen auf einem (1) freien, als solchen gekennzeichneten PKW-Stellplatz der Parkebenen 4 – 14 abzustellen. Das Parkhaus ist an 7 Tagen die Woche für 24 Stunden am Tag nutzbar.
2. Nicht gestattet ist die Nutzung der Parkebenen 1 – 3 sowie der dortigen Ladeinfrastruktur.
3. Der Mieter sendet den Parkberechtigtungsvertrag ausgefüllt und unterzeichnet per Mail an LUKOM (parkhaus@lukom.com). LUKOM bestätigt dem Mieter den Eingang unter Angabe der Kautionshöhe und des Kautionskontos (Verwendungszweck Parkhaus Pfalzgrafenstr.). Nach Zahlung der Kautions durch den Mieter zeichnet LUKOM den Vertrag gegen (Zustandekommen des Vertrages) und sendet diesen per Mail mit der Angabe des Mietbeginns (15. des laufenden oder 01. oder 15. des folgenden Monats) an den Mieter zurück.

Codekarte:

1. Der Mieter erhält umgehend nach Zustandekommen des Vertrages per Post eine Codekarte zur Bedienung der Schranken. Bei Verlust oder Beschädigung der Codekarte werden für die Neuanfertigung/-ausgabe 30,00 EUR Bearbeitungsgebühr berechnet. Der Verlust ist sofort zu melden (Tel.: 0621-623615 Zentrale im Parkhaus Walzmühle). Ein Rückumtausch beim Auffinden der Codekarte ist nicht möglich.
2. Sollte der Einzug im Lastschriftverfahren nicht möglich sein und hat der Mieter die Miete auch sonst nicht rechtzeitig gezahlt, wird die Codekarte gesperrt. Sie wird erst nach Ausgleich der Rückstände wieder freigegeben. Die von der Bank dafür berechneten Gebühren sind der LUKOM zu erstatten. Die Sperrung berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages, noch zur Minderung oder Nichtzahlung der Miete.

Haftung:

1. Die Abstellung des PKW erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung erfolgt nicht. Es besteht kein Versicherungsschutz für das Fahrzeug und seinen Inhalt. Die LUKOM haftet nicht für die Entwendung des Fahrzeugs oder für Schäden durch Dritte. Die Haftung der LUKOM und Ihrer Mitarbeiter im Übrigen bestimmt sich bei jedem Parkvorgang nach der jeweils aushängenden Parkhausordnung.
2. Außerhalb der gekennzeichneten Stellflächen abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Falschparkers/ Mieters abgeschleppt / umgestellt werden. Reservierung bzw. Kennzeichnung bestimmter Stellflächen ist weder möglich noch zulässig. Die als solche gekennzeichneten Frauenparkplätze sind ausschließlich für Kurzparkern vorgesehen.
3. Der Mieter wird das Parkhaus schonend und pfleglich behandeln. Er haftet für die von ihm verursachten Schäden und/oder Beeinträchtigungen des Parkhausbetriebes, gleich welcher Art, und hat solche unverzüglich der LUKOM zu melden, sobald er von solchen Kenntnis erlangt.

Kündigung

1. Ordentlich kann der Vertrag beidseitig erstmals mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des dritten Kalendermonats seit Mietbeginn gekündigt werden, danach mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem Mieter und der LUKOM jeweils unbenommen. LUKOM steht ein solches Kündigungsrecht auch zu, falls ein Benutzer der Codekarte wiederholt und trotz Abmahnung des Mieters gegen die Parkhausordnung verstößt oder falls zwei Monate in Folge oder zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres ein Bankeinzug der Miete aus Gründen nicht möglich ist, die LUKOM nicht zu vertreten hat.
3. Die LUKOM ist berechtigt, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Codekarte zu deaktivieren.
4. Nach Vertragsende ist die Codekarte unverzüglich zurückzugeben.

Parkhausordnung

1. Soweit in diesem Vertrag keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden, gilt im Übrigen für jeden Parkvorgang die jeweils aushängende Parkhausordnung. Sie ist Bestandteil des Mietvertrages.
2. Betreiberseitig kann die Parkhausordnung einseitig jederzeit abgeändert oder ergänzt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Bewirtschaftung des Parkhauses erforderlich oder zweckmäßig ist. Es dürfen dem Mieter aus einseitigen Änderungen oder Ergänzungen aber keine wesentlichen Beschränkungen der Benutzung oder sonstige wesentliche Verpflichtungen auferlegt werden. Der Mieter ist durch LUKOM mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung unter Beifügung der geänderten Fassung per Mail zu informieren.

Weitere Nutzungsregelungen:

1. Bei den Auf- und Abfahrtsrampen bitte bei Gegenverkehr halten, um Unfälle zu vermeiden.
2. Das Belaufen der Rampe ist untersagt - es sind die Treppenhäuser zu nutzen.
3. Die LUKOM ist zur – auch nur vorübergehenden – Zuweisung eines PKW-Stellplatzes oder zu nutzender Teilbereiche der Parkeinrichtung (z.B. bestimmte Ebene eines Parkhauses) berechtigt.

4. Die LUKOM ist aus besonderem Anlass (z.B. Bauliche Maßnahmen, Sonderveranstaltung) berechtigt, mit einer Vorankündigung von einer Woche dem Mieter innerhalb eines Kalenderjahres die Nutzung der Parkeinrichtung für insgesamt maximal 5 Tage zu untersagen. Das Entgelt wird für diese Zeit unverzüglich zeitanteilig zurück-erstattet.
5. Teileinschränkungen (z.B. Sperrung eines Teils des Parkhauses), die die Nutzung durch den Mieter nicht aus-schließen, berechtigen den Mieter nicht zur Minderung der Miete oder zur Kündigung des Vertrages.
6. Der Stördienst wird nicht durch LUKOM, sondern die BASF betrieben.

Übertragung des Parkberechtigungsvertrages

LUKOM bewirtschaftet das Parkhaus aufgrund Geschäftsbesorgungsvertrages für die BASF SE. Endet der Ge-schäftsbesorgungsvertrags innerhalb der Laufzeit dieses Parkberechtigungsvertrages, ist LUKOM berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf die BASF SE zu übertragen, einschließlich der vom Mieter geleisteten Kautions. LUKOM teilt dem Mieter diese Rechtsnachfolge per Mail mit. Zum mitgeteilten Übertragungszeitpunkt scheidet LUKOM mit allen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag aus, die BASF SE tritt zu gleichen Konditionen ein und schuldet, ausschließlich, am Vertragsende die Rückzahlung der Kautions. Durch Unterzeichnung des Vertrags erklärt der Mieter vorab sein Einverständnis zu einer solchen Über-tragung.

Datenschutzhinweise:

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, die Datenschutzhinweise der LUKOM unter lukom.com/datenschutzerklaerung zur Kenntnis genommen zu haben.

.....
Datum:

.....
Unterschrift Mieter

.....
Datum:

.....
Gegenunterschrift LUKOM: